

Die Stadt Cham erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S. 70) folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freizeitbades der Stadt Cham

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Freizeitbades der Stadt Cham und dessen Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

Gebührensschuldner sind die Benutzer des Freizeitbades.

§ 2 Gebührenerichtung für das Freizeitbad

- 1) Die Eintrittsgebühren sind durch die Betätigung des Kassenautomaten bzw. durch den Erwerb einer Mehrfachkarte zu entrichten.
- 2) Die Mehrfachkarten sind sorgfältig aufzubewahren und dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die ausgegebenen Saison- und Familienkarten sind nicht übertragbar.
- 3) Der Eintrittspreis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.
- 4) Bei Verweisung aus dem Freizeitbad werden die bereits entrichteten Gebühren nicht zurückerstattet.
- 5) Die Saison- und Familienkarten sind in unbeschädigtem Zustand zurückzugeben; bei Verlust wird ein Betrag von 9,00 € berechnet.

§ 3 Eintrittsgebühren

- 1) Für die Benutzung des Freizeitbades werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Erwachsene (Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr)

| | |
|--------------|----------|
| Einzelgebühr | 3,50 € |
| Zehnerkarte | 30,00 € |
| Saisonkarte | 180,00 € |

- b) Kinder ab vollendetem 6. Lebensjahr und Jugendliche vor dem vollendetem 18. Lebensjahr,
Schwerbehinderte Erwachsene, Schüler, Studenten,
- gegen Vorlage eines Ausweises -

| | |
|--------------|---------|
| Einzelgebühr | 2,50 € |
| Zehnerkarte | 21,00 € |
| Saisonkarte | 70,00 € |

- c) Familien
(Eltern mit bis zu drei Kindern)
- | | |
|-------------|----------|
| Tageskarte | 8,00 € |
| Zehnerkarte | 70,00 € |
| Saisonkarte | 240,00 € |
- (Eintritt für Familienmitglieder auch einzeln möglich)
- d) Feierabendtarif täglich ab 16.00 Uhr
- | | |
|---------------------------|---------|
| Erwachsene (Einzelkarte) | 2,50 € |
| Jugendliche (Einzelkarte) | 1,80 € |
| Familienkarte | 6,00 €. |
- e) Kinder
vor vollendetem 6. Lebensjahr
(die erforderliche Begleitperson muss mind. 16 Jahre alt sein) freier Eintritt
- schwerbehinderte Kinder und Jugendliche
(gegen Vorlage eines Ausweises) freier Eintritt
(für die erforderliche Begleitperson wird die ermäßigte Gebühr erhoben).
- f) Bei geschlossenem Besuch durch **Gruppen** (ab 10 Personen) mit
erkennbar gemeinnütziger Struktur bzw. Behördensport,
Schwimmvereine, Jugendgruppen mit eigener Aufsichtsperson und
Verbände
- | | |
|--|---------|
| Jugendliche (die Aufsichtsperson hat freien Eintritt) | 2,00 € |
| Erwachsene | 2,50 €. |
- g) Schulen je Schüler 1,50 €
(die Aufsichtsperson hat freien Eintritt)

- 2) Abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 können in Einzelfällen (z.B. Sportveranstaltungen) besondere Vereinbarungen getroffen werden.

§ 4

Sonstige Gebühren im Freizeitbad

- 1) Für die Überlassung eines Schrankfaches für die Daueraufbewahrung von Sonnenliegen während der gesamten Badesaison wird eine Gebühr von 30,00 € erhoben. In dieser Gebühr ist ein Schlüsselpfand von 15,00 € enthalten. Dieser Schlüsselpfandbetrag wird nach Rückgabe des Schlüssels erstattet.
- 2) Bei Verlust des Schlüssels wird ein Betrag von 15,00 € berechnet.

§ 5

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld für die Eintrittsgebühren nach § 3 entsteht mit dem Durchschreiten des Kassenkontrollpunktes. Die Gebührenschuld wird gleichzeitig mit ihrer Entstehung fällig.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2016 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freizeitbades der Stadt Cham vom 27. Mai 2014 außer Kraft.

Cham, 23. April 2015
S t a d t C h a m

Bucher
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachungsnachweis:

Die Satzung wurden am 23. April 2015 im Rathaus Cham, Marktplatz 2, Zimmer 116, zur Einsichtnahme niedergelegt.
Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teiles des Bayerwald Echos und der Chamer Zeitung vom 25. April 2015 hingewiesen.

Cham, 27. April 2015
S t a d t C h a m

Bucher
Erste Bürgermeisterin